

# Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

## Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 28 der Friedhofsatzung der Gemeinde Achstetten  
vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 26. August 2019

### a) Verwaltungsgebühren

<b>Amtshandlung / Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1. Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 der Friedhofsatzung	
1.1. - als Einzelgenehmigung	15,00 €
1.2. - als Pauschalgenehmigung für 10 Jahre	100,00 €
2. Zustimmung für die Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 9 Abs. 1 der Friedhofsatzung	25,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabausstattungen nach § 16 der Friedhofsatzung	15,00 €

### b) Benutzungsgebühren

<b>1. Grabüberlassung:</b>	<b>Gebühr</b>
	01.09.2019 – 31.12.2021
1.1. Reihengrab für Kinder, Kinder, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene (25 Jahre)	440,00 €
1.2. Reihengrab für Erwachsene (25 Jahre)	960,00 €
1.3. Urnenreihengrab (15 Jahre)	390,00 €
1.4. Gebühr Verleihung besondere Grabnutzungsrechte für Wahlgräber	
1.4.1. - Wahlgrab Einzelgrabstelle (30 Jahre)	1.390,00 €
1.4.2. - Wahlgrab Einzelgrabstelle tief (30 Jahre)	1.640,00 €
1.4.3. - Wahlgrab Doppelgrabstelle (30 Jahre)	2.280,00 €
1.4.4. - Wahlgrab Doppelgrabstelle tief (30 Jahre)	2.780,00 €
1.4.5. - Urnenwahlgrab (20 Jahre)	970,00 €
1.5. zusätzliche Urne in Erdgrab	210,00 €
<b>2. Sonstige Leistungen:</b>	<b>Gebühr</b>
2.1. Benützung Leichenhalle	260,00 €
2.2. Belegung Grabzwischenwege mit Trittplatten	
2.2.1. - Kinderreihengrab	225,00 €
2.2.2. - Reihen-/Wahlgrab	338,00 €
2.2.3. - Wahlgrab Doppelgrabstelle	338,00 €
2.2.4. - Urnengrab	225,00 €

### c) Nutzungsdauer

<b>Grabüberlassung:</b>	
1. Kindergrab	25 Jahre
2. Reihengrab für Erwachsene	25 Jahre
3. Urnenreihengrab	15 Jahre
4. Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
4.1. - Wahlgrab Einzelgrabstelle	30 Jahre
4.2. - Wahlgrab Einzelgrabstelle tief	30 Jahre
4.3. - Wahlgrab Doppelgrabstelle	30 Jahre
4.4. - Wahlgrab Doppelgrabstelle tief	30 Jahre
4.5. - Wahlgrab Beisetzung von Aschen	20 Jahre

**Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf der Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Ausgefertigt!**

Achstetten, 27. August 2019

---

Kai Feneberg  
Bürgermeister